

Barrierefreies Planen und Bauen in Wien

Jour-Fixe vom 09. September 2015



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei - Fachgruppen
Leitung
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock.
A - 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37100
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100
E-Mail: fachgruppen@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA37/413862-2015-3	DI Markouschek Oberstadtbaurat	01/4000-37101	Wien, 30. Sept. 2015

AKTENVERMERK

über das am Mittwoch 09. September 2015 geführte 19. Jour Fixe – Barrierefreies Planen und Bauen in Wien.

Anwesende: siehe beiliegende Anwesenheitsliste

Folgende Themen/Tagesordnungspunkte wurden erörtert:

- Bewegungsflächen vor Aufzugsschächttüren
- Einlagerungsräume – Barrierefreie Erreichbarkeit
- Fallbeispiel 1: Treppen zu Terrassen
- Fallbeispiel 2: Anpassbarkeit einer Maisonetten-Wohnung
- Wohnungseingangstüren – Anpassbarkeit ?
- Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und Baubehörde
- Diverse eingebrachte Fragestellungen

Bewegungsflächen vor Aufzugsschächttüren

Die gesetzlichen Mindestanforderungen an Bewegungsflächen vor den Schächttüren von Personenaufzügen sind im § 111 BO verankert. Gemäß § 111 Abs. 6 BO gilt, dass der Bodenfläche vor Aufzugsschächttüren eine Bewegungsfläche (Wendekreis für Rollstuhlfahrer) mit einem Durchmesser von mindestens 1,50 m eingeschrieben werden können muss.

Darüber hinaus definieren die §§ 109 und 110 BO die zielorientierten Anforderungen im Hinblick auf die Nutzungssicherheit und die Erschließung von Bauwerken. Demnach müssen Bauwerke so geplant und ausgeführt sein, dass bei ihrer Nutzung Unfälle, wie z.B. Rutsch-, Stolper-, Absturz- oder Aufprallunfälle, vermieden werden. Alle Bauwerksteile sind so zu erschließen, dass sie entsprechend dem Verwendungszweck sicher zugänglich und benutzbar sind. Dieser Intention folgend, sind die Abmessungen des Ladestellenpodestes im Treppenhaus derart nutzungssicher zu gestalten, dass sowohl der Rollstuhlfahrer selbst (der z.B. den Fahrkorb in Rückwärtsfahrt verlässt), als auch andere Personen, nicht gefährdet sind und ein Sturz über die Treppe vermieden wird..

Im Hinblick darauf konkretisiert die ÖNORM B 1600 unter Pkt. 5.3.3 die Anforderungen an die Bewegungsflächen vor Personenaufzüge. Durch den in der OIB-RL 4: 2011 enthaltenen Verweis auf die ÖNORM B 1600 waren diese Anforderungen bislang verbindlich zu erfüllen. In der OIB-RL 4:2015 wurde nunmehr auf diesen Verweis verzichtet, sodass die ursprünglich vorhandene Verbindlichkeit nicht mehr gegeben ist.

Ist ein abwärts führender Treppenlauf gegenüber der Schachttüre nicht zu vermeiden, so wird im Einzelfall und unter Berücksichtigung von Parametern wie z.B. der Gebäudeart, der Art der Nutzung, der Personenanzahl, der Nutzungsfrequenz und der Ortskundigkeit der Besucher, die Norm herangezogen werden können, um die die Nutzungssicherheit (§§ 109 und 110 BO) zu gewährleisten.

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen mit hoher Nutzungsfrequenz und ortsunkundigen Personen, z.B. Versammlungsstätten, Ausstellungshallen, Verkaufsstätten, Einkaufszentren, Behörden und sonstigen öffentliche Einrichtungen mit starkem Publikumsverkehr, wird daher grundsätzlich der laut ÖNORM B 1600 geforderte Abstand zwischen Schachttüre und Treppe von mindestens 200 cm auszuführen sein.

Einlagerungsräume – Barrierefreie Erschließung

Die barrierefreie Zugänglichkeit von Einlagerungsräumen bzw. Einlagerungsmöglichkeiten wurde im Hinblick auf die OIB RL 4 Ausgabe 2015 und den Entfall der verbindlichen Anwendung der B1600 besprochen.

Gemäß § 119 Abs. 4 gilt, dass für jede Wohnung außerhalb des Wohnungsverbandes ein Einlagerungsraum oder eine eigene Einlagerungsmöglichkeit vorzusehen ist. Eine konkrete Bestimmung, dass Einlagerungsräume barrierefrei erreicht werden müssen ist in der Bauordnung nicht verankert. Jedoch gilt gemäß Pkt. 7.4.1 der OIB-RL4 Ausgabe 2015, dass allgemein zugängliche Bereiche von barrierefreien Wohngebäuden barrierefrei auszuführen sind. Da Einlagerungsräumen bzw. Einlagerungsmöglichkeiten grundsätzlich außerhalb des Wohnungsverbandes und somit in allgemein zugänglichen Bereichen zu schaffen sind, ist im Neubaufall auch die barrierefreie Erreichbarkeit solcher Einlagerungsräumen bzw. Einlagerungsmöglichkeiten sicherzustellen. Die Breiten von horizontalen Erschließungswegen/-gängen müssen dabei den Anforderungen der OIB RL 4 Pkt. 2.4 entsprechen.

Die Formulierung des § 119 Abs. 4 lässt den legitimen Schluss zu, dass eine Unterscheidung zwischen Einlagerungsräumen und Einlagerungsmöglichkeiten zu treffen ist. Einlagerungsräume werden grundsätzlich durch Errichtung vollflächiger, raumhoher Wände definiert. Werden solche Räume zum Zweck der Einlagerung geschaffen und werden diese durch Türen verschlossen, so sind die entsprechenden Anfahrbereich, zumindest außerhalb des Raumes (vgl. Abstellraum im Wohnungsverband), einzuhalten.

Im Gegensatz zu Einlagerungsräumen werden Einlagerungsmöglichkeiten im Neubaufall in der Regel durch das Errichten von Gitterelementen oder ähnlichen, meist nicht-raumhohen, Konstruktionselementen, in allgemein zugänglichen Räumen geschaffen. Anforderungen an die Ausführung und/oder an die bauliche Ausgestaltung von Einlagerungsmöglichkeiten finden sich weder in der Bauordnung noch in den OIB-Richtlinien, sodass auch für die Ausgestaltung von Bewegungsflächen und Anfahrbereiche vor solchen Einlagerungsmöglichkeiten keine baurechtlichen Erfordernisse daraus abgeleitet werden können. Lediglich die Tatsache, dass diese Einlagerungsmöglichkeiten in allgemein zugänglichen Räumen geschaffen werden, erfordert eine verbleibende Mindestbreite von 120 cm zwischen gegenüberliegenden Konstruktionselementen (Erschließungsgang).

In bestehenden Gebäuden können, bei Anwendung der OIB RL 4 Ausgabe 2015 Einlagerungsräume bzw. Einlagerungsmöglichkeiten für neue Wohnungen auch in Geschossen, die nicht barrierefrei erschlossen sind, situiert werden (B1600 Pkt. 5.6 „Allgemein zugängliche Nutzräume bei Wohnbauten“ nicht verbindlich) – auch dann, wenn durch einen vertikalen Zubau, die

Errichtung eines Aufzuges erforderlich wird. Für die Anwendung des § 68 Abs. 5 ist die Situierung der Einlagerungsräume bzw. Einlagerungsmöglichkeiten unerheblich.

Fallbeispiel 1: Treppen zu Terrassen

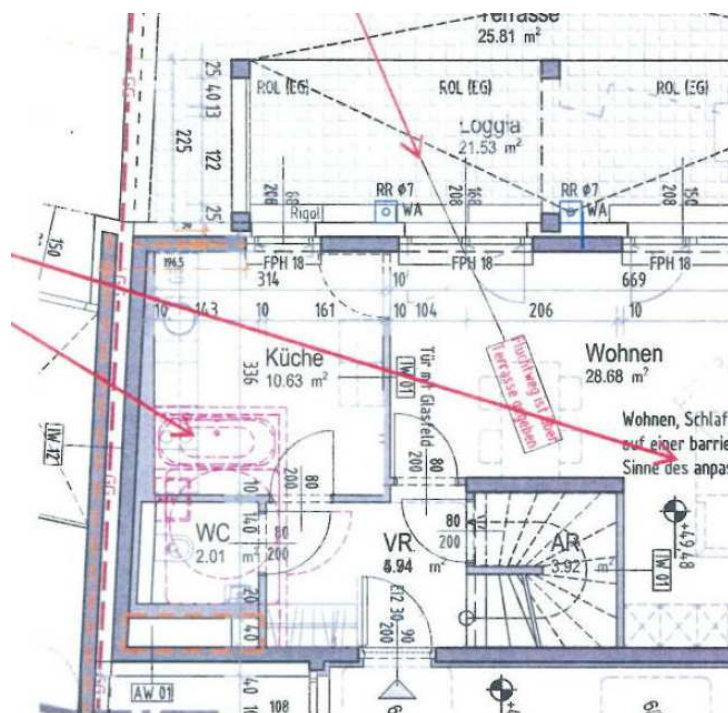
Projektiert wird ein DG-Zubau mit 2-geschossigen Maisonetten-Wohnungen bei denen nur in der oberen Ebene wohnungsinterne Terrassen situiert sind; Der Einbau eines Treppenschrägaufzuges ist wegen geringer Platzverhältnisse bei der internen Wohnungstreppe nicht möglich. Es stellt sich die Frage, ob Wohnungsterrassen in jedem Fall barrierefrei (im Sinne der Anpassbarkeit) zu erschließen sind. Aus baurechtlicher Sicht ist Folgendes festzuhalten:

Erstreckt sich eine Wohnung samt der ihr zugeordneten Freibereiche über mehr als eine Ebene, so ist die Nachrüstung mittels Treppenschrägaufzug mit Rollstuhlplattform nur dann zu ermöglichen, wenn eine der Funktionen Wohnen, Schlafen, Kochen oder die Sanitäreinrichtungen nicht in der barrierefrei zugänglichen Ebene liegt. Wohnungsebenen, die diese grundlegenden Funktionen bzw. die notwendigen Sanitäreinrichtungen sicherstellen, müssen gem. Pkt. 7.4.2 so errichtet werden, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit durch bauliche Änderungen leicht erfüllt werden können. Für andere Wohnungsebenen gelten die Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung nicht (keine Anforderungen an die barrierefreie Erreichbarkeit - Pkt. 2.4.2). Demnach sind auch Freibereiche nur in jenen Wohnungsebenen anpassbar zu gestalten, die bereits barrierefrei zugänglich sind, oder im Sinne des Pkt. 2.4.2 durch Anpassung barrierefrei erreicht werden müssen. Solche Freibereiche sind im Zuge der barrierefreien Anpassung dann entsprechend Pkt. 7.3 zu gestalten.

Anmerkung: Die BO sieht auch keine Verpflichtung zur Herstellung eines Freibereichs bei einer Wohnung vor.

Fallbeispiel 2: Anpassbarkeit einer Maisonetten-Wohnung

Im gegenständlichen Fall wird eine Maisonetten-Wohnung projektiert bei der das Badezimmer in der zweiten Wohnebene situiert wird. Die Treppe zu dieser Wohnebene ist für die Nachrüstung eines Treppenschrägaufzuges ungeeignet. Die Anpassbarkeit der Wohnung durch die im Planausschnitt dargestellte mögliche Maßnahme (Badsituierung in der unteren Wohnebene) argumentiert. Wird durch die vorliegende Planung der zumutbare Umfang von Baumaßnahmen im Sinne des anpassbaren Wohnbaus überschritten?



Da die dargestellte Maßnahme den Abbruch von Wänden, das Versetzen der Küchentüre, die Herstellung der benötigten Sanitärinstallationen wie Abfluss- u. Wasserleitungen, das Errichten neuer Trennwände, das Herstellen der erforderlichen Feuchtigkeitsabdichtungen, das Verlegen der erforderlichen Elektroinstallationen, sowie Verputz- bzw. Verflies Arbeiten etc. umfasst, kann dies nicht als Maßnahme im Sinne des anpassbaren Wohnbaus gewertet werden.

7.4.2 Anpassbare Wohnungen müssen so errichtet werden, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit (z.B. Raumeinteilung und Ausstattung der Sanitärräume, Breite der Gänge, Anfahrbereiche, Errichtung eines Treppenschrägaufzuges mit Rollstuhlplattform in mehrgeschoßigen Wohnungen, Zugang zu Freibereichen) bei Bedarf durch bauliche Änderungen leicht erfüllt werden können. Tragende Bauteile sowie Absturzsicherungen bei Freibereichen sind so auszuführen, dass diese bei einer Anpassung nicht verändert werden müssen. Eine Änderung der Elektro- und Sanitärinstallationen darf nur in einem geringfügigen Ausmaß erforderlich sein.“

Unter „leicht“ ist hierbei zu verstehen, dass die Möglichkeit der Anpassung innerhalb des Wohnungsgrundrisses bereits bei der Planung so berücksichtigt wird, dass notwendige Maßnahmen ohne erheblichen Aufwand erreicht werden können. Dies ist im gegenständlichen Fallbeispiel nicht der Fall.

Wohnungseingangstüren – Anpassbarkeit ?

Da die Wohnungseingangstür der Wohnung zuzuordnen ist, gilt auch für die Wohnungseingangstür die barrierefreie Anpassbarkeit im Sinne des §119 Abs. 3 BO Die im Sinne der Barrierefreiheit geforderten Anforderungen an die Bedienbarkeit (z.B. Anfahrbereiche, Bedienkräfte) können somit auch erst im Bedarfsfall erfüllt werden. Da jedoch die Anpassung ohne erheblichen Aufwand zu erfolgen hat, sind für spätere Installationsmaßnahmen von automatischen Türöffner, Freilauftürschließer, kraftunterstützende Antrieben, vollautomatischen Antrieben mit Brandfallsteuerung, etc., die entsprechenden Vorbereitungen (wie z.B. Leerverrohrungen) vorab durchzuführen.

Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Am 1. Jänner 2016 erlangt das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 Gültigkeit. In diesem Zusammenhang wäre es denkbar, dass Fragen hinsichtlich der Zumutbarkeit betreffend den Anforderungen an Barrierefreiheit gemäß diesem Gesetz an die Baubehörde herangetragen werden. Hierzu ist aber festzuhalten, dass von der MA 37 - Baupolizei weder Gutachten noch sonstige Bescheinigungen über die Zumutbarkeit bzw. fehlenden Zumutbarkeit erstellt bzw. ausgestellt werden.

Zu Fragen der Zumutbarkeit im Zusammenhang mit den Anforderungen an Barrierefreiheit gemäß diesem Gesetz werden vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen - Sozialministeriumservice nähere Informationen auf der Webpage zur Verfügung gestellt. Dabei finden sich auch Informationen betreffend die Rechtsdurchsetzung im Wege eines zwingenden Schlichtungsversuches beim Sozialministeriumservice.

https://www.sozialministeriumservice.at/site/Behindertengleichstellung/Allgemeine_Informationen/Zumutbarkeitspruefung

Diverse eingebrachte Fragestellungen

Die im Folgenden gelisteten Fragen wurden per E-Mail eingebracht und im Zuge des JF diskutiert. Die sich aus der Diskussion ergebende Beantwortung ist der jeweiligen Frage in roter Schrift hinzugefügt:

OIB 4 - Treppen - Kontrastierende Markierung: ist die Ausführung lt. unserer baurechtlicher Interpretationen (z.B. durch kontrastierende Farbe der Tritt- u. Setzstufen) noch immer möglich oder sind nur mehr jeweils an der ersten und an der letzten Stufe die Streifen anzuwenden? Eine Ausführung lt. den baurechtlichen Interpretationen ist weiterhin möglich – die Begründung liegt in der Wortfolge von Pkt. 3.2.4 der OIB-RL 4: „...müssen zumindest die An- und die Austrittsstufe eines Treppenlaufes in der ganzen Treppenbreite...“.

Wendekreis 1: es gibt nunmehr weder in der BO noch in der RL 4 Vorgaben betreffend der Wendekreise in Bädern oder Küchen - wir nehmen daher an, dies bleibt nun dem Planer überlassen, solange der anpassbare Wohnbau gewährleistet ist. Pkt. 7 der OIB-RL 4 enthält Vorgaben für die Ausgestaltung von barrierefreien Toilettenräumen und barrierefreien Sanitärräumen; hier sind auch entsprechende Wendekreise vorgeschrieben die erforderlichenfalls einzuhalten sind. Ansonsten enthält die OIB-RL 4 keine Angaben zu Wendekreisen

Wendekreis 2: WK Radius 150 cm bei Richtungsänderungen sind nicht mehr definiert (weder in der BO noch OIB 4) - gelten nur mehr die Anfahrbereiche und ist die Leerverrohrung bei Stichgängen nach wie vor eine Alternative? - In der BO finden sich diesbezügliche Angaben nur im § 111 BO (Bewegungsflächen vor Aufzugsschächttüren) – in der OIB-RL 4 nur unter Pkt. 7; - Ansonsten finden sich weder in der BO Wien, noch in der OIB-RL 4, Angaben zu Wendekreisen. bei Stichgängen, die zu Wohnungseingangstüren führen, ist eine Leerverrohrung möglich; (dies gilt nicht für Türen zu allgemeinen Bereichen – hier ist die Gesamtinstallation notwendig).

Barrierefreiheit Maisonetten: Anfahrbereiche und Treppenlaufbreite wenn Treppenlift nachrüstbar sein muss - die Treppenlaufbreite von 90 cm (Handlauf muss in der Wohnung berücksichtigt werden) darf um 30 cm für Treppenlift in Parkstellung eingeschränkt werden? – Hierzu wird auf die Inhalte des Protokolls vom 03.06.2015 verwiesen. Ergänzend wird angeführt, dass eine mögliche Einschränkung auch bei Wohnungstreppen zulässig ist.

die max. Bedienkräfte bei Flügeltüren von 25 N in der B1600 sind nicht mehr dezidiert gefordert, die OIB drückt sich hier um eine konkrete Angabe - leicht bedienbar, nach dem stand der Technik zulässige Bedienkräfte? - In diesem Fall enthält die OIB-Richtlinie unbestimmte (zielorientierte) Anforderungen: hierzu kann nun ein Regelwerk (z.B. Norm) herangezogen werden, um diese Anforderung nach dem Stand der Technik zu erfüllen. Im Falle der Bedienbarkeit von Türen gilt, dass diese Anforderung jedenfalls erfüllt wird, wenn man die maximalen Bedienkräfte der ÖNORM B 1600 einhält.

Türbreiten in Fluchtweg mind. 90 cm (oder entsprechend der Personenanzahl) - welche lichte Türbreiten sind bei Türen von Allgemeinräumen z.B. KIWA, Einlagerungsraum, Schleuse erforderlich - 80 cm? - Gemäß Pkt. 2.7.1 der OIB-RL 4 sind nur jene Türen, die auf dem Weg vom Haupteingang bis zur Wohnungstür passiert werden müssen, mit einer nutzbaren Durchgangslichte von mindestens 90 cm auszuführen. Müssen auf diesem Weg Schleusen passiert werden, dann gilt dies auch für Schleusentüren.

Definition der lichten Treppenlaufbreite – Unter der lichten Treppenlaufbreite ist der lichte Abstand zwischen Wand-Wand bzw. Wand-Absturzsicherung bzw. Absturzsicherung-Absturzsicherung zu verstehen.

Handlauf im Treppenhaus: Alt: Handlauf über dem begehbaren Bereich - neu : durchgängig gut greifbare Handläufe => Kann jetzt der Handlauf wieder als oberer Abschluß der Absturzsicherung sein. Fluchtwegsbreite = breite zw. Handläufe oder Treppenlaufbreite? Skizze v. Treppenhaus mit Geländer u. Handläufen muß überarbeitet werden - lichte Treppenlaufbreite, Podesttiefe etc. – Der Handlauf kann als oberster Abschluss der Absturzsicherung ausgeführt werden – dabei sind die Anforderungen OIB-RL 4 Pkt. 3.2.5 einzuhalten. Absturzsicherungen dürfen die lichte Treppenlaufbreite nicht einschränken (ausgenommen jene, mit Abmessungen im Sinne des Pkt. 2.4.4). Die Skizzen werden in die Neufassung des Dokuments „baurechtliche Interpretationen.“ (Aktualisierung nach Kundmachung der WBTV im Hinblick auf die verbindlich anzuwendende OIB Ausgabe 2015) nicht mehr übernommen.

Nächster Termin:

Mittwoch, 02. Dezember 2015, 9.00 bis 12.00 Uhr
Magistratsabteilung 37
1200 Wien, Dresdner Straße 73-75, EG, Zimmer E 18

Für den Abteilungsleiter:

DI Markouschek
Oberstadtbaurat

Beilage:

Anwesenheitsliste

Ergeht an:

Ing. Mag. Harald Butter, harald.butter@bai.at
Dipl.-Ing. Dr. Reinhold Eder, reinhold.eder@wien.gv.at
Ing. Maria-Rosina Grundner, maria.grundner@mobilitaetsagentur.at
Dipl.-Ing. Peter Habla, peter.habla@wien.gv.at
Dipl.-Ing. Thomas Hoppe, thomas.hoppe@hoppe.at
Dipl.-Ing. Andreas Klos, a.klos@mischek.at
Dipl.-Ing. Robert Labi, robert.labi@wien.gv.at
Sophie Ronaghi-Bolldorf, architecte d.p.l.g., architekten@bolldorf.at
Dipl.-Ing., Rudolf Szedenik, r.szedenik@schindler-szedenik.at
Dipl.-Ing. Barbara Urban, urban@urban-architektur.at
Dipl.-Ing. Johannes Walter, johannes.walter@wien.gv.at
Mag. Klaus Wolfinger, office@klaus-wolfinger.at
Ing. Bernhard Hruska, office@barrierefrei.co
Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel, ernst.schlossnickel@wien.gv.at
Mag. Gerald Fuchs, gerald.fuchs@wien.gv.at
Ing. Melanie Cenefels, melanie.cenefels@wien.gv.at
Ing. Sabine Dremsa, sabine.dremsa@wien.gv.at
Markus Daniel, markus.daniel@wien.gv.at

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

MD-BD, Gruppe Umwelttechnik und behördliche Verfahren
Magistratsabteilung 25
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien,
Niederösterreich und Burgenland kammer@arching.at